

**Satzung über die Rückzahlung erhobener Straßenbaubeiträge
(Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge)
vom 23. Mai 2008**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg unter Beschluss R 08-45 in seiner Sitzung am 22. Mai 2008 folgende Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge beschlossen:

**Abschnitt 1
Erstattungsgrundsätze**

**§ 1
Erstattungsgegenstand**

Auf Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzungen der Stadt Schneeberg zur Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) erhobene und eingezogene Straßenausbaubeiträge sowie Vorauszahlungen, werden dem Berechtigten auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.

**§ 2
Erstattungsvorbehalt**

(1) Erstattung von Beiträgen i.S.v. § 1 erfolgt unter Beachtung der Regeln und Grundsätze der Haushaltswirtschaft gemäß §§ 72 ff SächsGemO i.V.m. der KomHVO.

(2) Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Stadt Schneeberg verpflichtet ist, ein Haushalts sicherungskonzept aufzustellen (§ 72 Abs. 4 SächsGemO) oder die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Stadt Schneeberg, insbesondere die Erfüllung von deren Pflichtaufgabe gefährdet ist.

Sie ist beschränkt auf die in den wirksamen Haushaltsatzungen des Erstattungszeitraumes zu diesem Zwecke festgesetzten Gesamtbeträge.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

**§ 3
Erstattungszeitraum**

(1) Der Erstattungszeitraum beginnt nicht vor dem 01.07.2009, spätestens mit dem Haushaltsjahr 2011 und erstreckt sich über 5 Jahre. Er kann durch Satzung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 verlängert werden.

(2) In den jährlichen Haushaltsatzungen des Erstattungszeitraumes werden die für die Durchführung von Verfahren nach dieser Satzung zur Verfügung stehenden Beträge festgesetzt.

§ 4 Berechtigter

(1) Berechtigter ist, vorbehaltlich der folgenden Absätze, derjenige, gegenüber dem auf Grund eines Beitragsbescheides der Straßenausbaubeitrag erhoben und ganz oder teilweise eingezogen wurde (Betroffener).

(2) Statt des Betroffenen können Berechtigte sein:

1. dessen Erben oder Rechtsnachfolger,
2. derjenige, der nach Erlass eines Beitragsbescheides das Eigentum an dem für die Beitragserhebung maßgeblichen Grundstück oder ein Recht an diesem i.S.v. § 21 Abs.2, Satz 1 SächsKAG von dem Betroffenen erworben und auf Grund einer Vereinbarung oder gesetzliche Bestimmungen den Beitrag zu tragen hatte oder
3. die früheren Gesellschafter, wenn der Betroffene eine Personengesellschaft oder eine juristische Person des privaten Rechtes war und die Gesellschaft aufgelöst oder erloschen ist; dies gilt entsprechend im Falle eines Berechtigten nach Ziff. 1. und 2.

(3) Mehrere gleichermaßen Berechtigte sind Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB. Wurde im Falle des Abs. 2, Ziff. 2 das Grundstück geteilt oder Wohnungseigentum nach § 2 WEG begründet, so richtet sich die Berechtigung nach dem erworbenen Anteil.

§ 5 Höhe des Erstattungsbetrages

(1) Die Erstattung beschränkt sich auf die Höhe des Betrages, der der Stadt Schneeberg zur Tilgung des Straßenausbaubeitrages zugeflossen ist. Zahlungen auf Nebenforderungen (z.B. Säumniszuschläge, Verzugszinsen oder Verfahrenskosten) werden nicht erstattet.

(2) Darüber hinausgehende Ansprüche eines Berechtigten i.S.v. § 4 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages findet nicht statt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Ein Zahlungsanspruch entsteht, wenn ein Bescheid über die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages (Leistungsbescheid) bestandskräftig ist.

(2) Der Erstattungsbetrag wird zu dem in dem Leistungsbescheid bestimmten Zeitpunkt fällig. Fehlt eine solche Bestimmung, tritt die Fälligkeit 1 Monat nach Bestandskraft des Leistungsbescheides ein.

Abschnitt 2 Verwaltungsverfahren

§ 7 Verfahrensgrundsätze

(1) Der Antrag auf Erstattung von geleisteten Straßenausbaubeiträgen ist bei der Stadtverwaltung Schneeberg zu stellen. Der Antrag soll die Angaben enthalten, die zur Ermittlung des Berechtigten nach § 4 erforderlich sind. Auf Anforderung der Verwaltungsbehörde sind die Angaben in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Berechtigte i.S.v. § 4 sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(3) Die zeitliche Abfolge der Bescheidung richtet sich nach der Nummerierung in Anlage 1 dieser Satzung, welche grundsätzlich der zeitlichen Abfolge der Beitragserhebung entspricht.

(4) Mit Bekanntmachung der Haushaltsatzung werden die im Haushaltjahr jeweils durchzuführenden Verfahren entsprechend Anlage 1 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(5) Anträge sind spätestens bis zum 31.12. des betreffenden Haushaltjahres zu stellen.

§ 8 Feststellungsverfahren

(1) Liegen bezüglich eines Erstattungsgegenstandes Anträge mehrerer möglicher Berechtigter i.S.v. § 4 Abs.1 und 2 vor, welche nicht den Regelungen nach § 4 Abs. 3 unterfallen, kann die Verwaltungsbehörde den Berechtigten vorab durch Bescheid feststellen.

(2) Die Antragsteller werden zur beabsichtigten Durchführung des Feststellungsverfahrens gehört.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann das Verfahren zur Herstellung einer gütlichen Einigung unter Bestimmung einer Frist aussetzen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

(4) Der Feststellungsbescheid ist den am Feststellungsverfahren Beteiligten bekannt zu geben. Vor dessen Bestandkraft kann eine Entscheidung nach § 6 nicht ergehen.

Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Ein auf Grundlage der in § 1 genannten Satzungen erlassener Beitragsbescheid wird mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr vollstreckt.

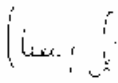
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen offene Forderungen der Stadt Schneeberg auf Grundlage eines Beitragsbescheides nach Abs. 1 und darauf beruhender besonderer Vereinbarungen; dies gilt nicht für Nebenforderungen i.S.v. § 5 Abs. 1, Satz 2, soweit sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden sind.

Diese bleiben bestehen und können durch die Stadt Schneeberg gefordert werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schneeberg, den 23. Mai 2008



.....
Stempel
Bürgermeister

Anlage 1 zur Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge

lfd.-Nr.	Maßnahme
01	Große Badergasse
02	Schreibergasse
03	B 169, 1.-3. BA (Gleesbergstraße bis Scheibe)
04	Klingelsporn
05	Korngasse
06	Oberer Zobelgasse (TA)
07	Ritterstraße (TA), Marienplatz, Am Marienplatz
08	Drachenkopf, außerhalb Sanierungsgebiet
09	K.-Liebknecht-Straße (TA), Th.-Müntzer-Straße (TA), Friedensring (TA)
10	Forststraße
11	J.-Haydn-Straße, 2. BA
12	Oberer Krankenhausweg
13	Grundstraße
14	B 169, 5. BA
15	Alter Mühlberg
16	Bachstraße / Stollnhof
17	Schulgasse, 2. BA
18	Kirchplatz, 2. BA
19	B 93, Rückbau - Neustädter Straße (TA), Karlsbader Straße (TA)
20	Straßen Stadtkern (Böttchergasse, Zobelplatz, Untere Zobelgasse, Kleine Badergasse, Obere Zobelgasse, Kesselplatz, Topfmarkt, Topfmarktgasse)
21	Scheunenstraße, 1. BA
22	Kirbachstraße
23	B 169, 6. BA

lfd.-Nr.	Maßnahme
24	Amtsgerichtsstraße
25	Marienstraße
26	Steingasse
27	Scheunenstraße, 2. BA
28	Th.-Müntzer-Straße (TA)
29	B 93, Teilortsumgehung
30	B 169, 4. BA
31	Friedensring (TA)
32	Glück-Auf-Straße / Glück-Auf-Platz / Straße der Solidarität
33	G.-Heinrich-Dietz-Straße (TA)
34	Feldstraße
35	Rödergasse

* TA = Teilabschnitt

** BA = Bauabschnitt

Schneeberg, den 23. Mai 2008

()



.....
 Stempel
 Bürgermeister

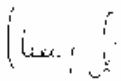
Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Rückzahlung erhobener Straßenbaubeiträge (Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge), die
- der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 22. Mai 2005 beschlossen hat und
- dem Landratsamt Aue-Schwarzenberg als Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich am 27. Mai 2008 angezeigt wurde,
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen die Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn dass

1. die Ausfertigung der Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge nicht oder fehlerhaft erfolgte;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rückzahlungssatzung Straßenbaubeiträge verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Schneeberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schneeberg, den 23. Mai 2008



Stempel
Bürgermeister



- angezeigt der Rechtsaufsichtsbehörde am 27. Mai 2008
- veröffentlicht im Schneeberger Stadtanzeiger am 27. Mai 2008